

Titel der Drucksache:

Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt,
1. Änderung der Hauptsatzung

Drucksache

2222/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.10.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	04.11.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die mit Beschluss des Hauptausschusses vom 07. Juli 1998 (HAS-Beschluss-Nr. 002/98) beschlossene Richtlinie zur Ausführung des § 15 der Hauptsatzung wird aufgehoben.

02

Die 1. Änderung der Hauptsatzung gemäß der Anlage 2 wird beschlossen.

03

Die Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

20.10.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	5.700 EUR	7.500 EUR	7.500 EUR	7.500 EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☒ 00100.63720 Gemeindeorgane Ehrungen				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Richtlinie zur Ausführung des § 15 der Hauptsatzung (nachrichtlich)

Anlage 2 – 1. Änderung der Hauptsatzung

Anlage 2.1 – Synopse der Hauptsatzungsänderung

Anlage 3 – Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 4 – Verleihungen von Ehrungen durch die Landeshauptstadt Erfurt (Belegarbeit)

Sachverhalt

„Die Mitglieder des Stadtrats bitten um die Ausarbeitung einer Regelung zur Umsetzung des § 16 der, durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschlossenen Hauptsatzung (Ehrenbezeichnung). Es soll hierbei auch vergleichend auf etwaig bestehende Richtlinien/Verordnungen/Satzungen anderer Kommunen eingegangen werden.“

Dies war die Aufgabenstellung einer Belegarbeit einer Praktikantin, welche zur Beamtin im gehobenen Dienst ausgebildet wird und dieser Drucksache als Anlage 4 beigelegt wurde. Die Arbeit bildet die wesentliche Grundlage für die Erarbeitung der Entscheidungsvorlage.

Die Entscheidungen über die Verleihung von Ehrungen trifft die jeweilige Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinde hat hierzu sowohl das Entschließungs- als auch das Auswahlermessen. Im Ergebnis kommt o. g. Ausarbeitung zu dem Schluss, dass die Regelungen über Ehrungen am besten in einem Rechtsakt zu fassen wäre, der unabhängig von der Hauptsatzung besteht. Am ehesten ist daher eine gesonderte Satzung zu

beschließen, welche die derzeitigen Regelungen bündelt, konkretisiert und die bisherigen (alten) Regelungen aufhebt. Dem Vorschlag soll im Wesentlichen gefolgt werden.

Bisherige Richtlinie

Die Richtlinie zur Ausführung des § 15¹ der Hauptsatzung vom 12. Oktober 1998 basiert auf einem Beschluss des Hauptausschusses (HAS-Beschl.-Nr. 002/98). Die Aufhebung erfolgt grundsätzlich durch entsprechende Beschlussfassung des ursprünglich erlassenden Organs – des Hauptausschusses. Dennoch kann der Stadtrat Angelegenheiten der Ausschüsse an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern (§ 26 Abs. 3 S. 2 ThürKO; § 14 Abs. 11 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (GeschO)). Dies soll hiermit erfolgen, damit der komplette Vorgang in einer Angelegenheit beschlossen wird. Somit wird die Richtlinie zur Ausführung des § 15 der Hauptsatzung durch Beschlusspunkt 01 aufgehoben.

Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der zu erlassenden Ehrungssatzung ist § 16 der Hauptsatzung zu Vermeidung von Widersprüchen anzupassen (Beschlusspunkt 02). Für die Änderung der Hauptsatzung muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch 26 Mitglieder stimmen (§ 20 Abs. 1 S. 4 ThürKO).

Letztlich wird die Ehrungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die unterschiedlichen Arten der Ehrungen werden separat benannt und haben auch jeweils andere Voraussetzungen und Schritte zur Beschlussfassung/Verleihung.

Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht gilt als höchste zu vergebende Auszeichnung einer Gemeinde/Stadt. Geehrt werden können nur lebende natürliche Personen. Gefordert wird „großer persönlicher Einsatz“ sowie durch die Tätigkeit der zu ehrenden Person die entscheidende und nachhaltige Entwicklung der Stadt beeinflusst sowie das Ansehen der Landeshauptstadt Erfurt über das Stadtgebiet hinaus gemehrt zu haben (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Ehrungssatzung). Die Verdienste können in verschiedenen Bereichen erworben worden sein (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Ehrungssatzung) und müssen einen spezifischen Bezug zur Landeshauptstadt aufweisen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 der Ehrungssatzung). Ausgeschlossen soll jedoch sein, wessen Wirken sich lediglich durch seine hauptamtliche Tätigkeit für Landeshauptstadt Erfurt auszeichnet. Ehrenbürger erhalten neben einer förmlichen Urkunde auch ein Ehrengeschenk (Ring oder Brosche) und können sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen. Darüber hinaus werden sie zu festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste geladen. Aufgrund der Ehrengräbersatzung erhalten die Hinterbliebenen von Ehrenbürgern einen Zuschuss für die Friedhofs- und Bestattungskosten bis max. 2.500 Euro, was Regelungsinhalt der Ehrengräbersatzung ist (hier nicht Beschlussgegenstand).

Ehrenbezeichnungen

Die Ehrenbezeichnungen werden an ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Personen verliehen, wenn sie ihr Amt mindestens 20 Jahre oder aber vier volle Wahlperioden ausgeübt haben. Die Ehrenmitglieder des Stadtrates werden im besonderen Maße ausgezeichnet, indem sie bis zum

¹ Hinweis: Durch mehrfache Änderung der Hauptsatzung bezieht sich die Richtlinie auf § 16 der Hauptsatzung; sie ist lediglich falsch bezeichnet.

Lebensende jährlich aus dem Angebot von Jahreskarten städtischer Unternehmen eine auswählen können.

Anderweitige Ehrungen

Eine Öffnungsklausel ermöglicht die anderweitige Ehrung mittels spezieller Richtlinie, welche der Stadtrat zu beschließen hätte.

Geschäftsgänge

Die unter den §§ 5 und 6 normierten Geschäftsgänge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bzw. der Ehrenbezeichnung widerspiegeln im Grunde die derzeitige Verfahrensweise. Derartige Verfahrensweisen werden für gewöhnlich in der GeschO normiert. Hier soll aber die Bündelung aller Regeln zu Ehrungen in einer Regelung verankert sein, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten. Dies ist mit der gemeindlichen Satzungshoheit (§ 19 Abs. 1 ThürKO) vereinbar.

Widerruf

Der Widerruf der Ehrungen ist im § 7 der Ehrungssatzung geregelt und beschreibt die Gründe und das Verfahren zum Widerruf der Ehrungen.

Finanzielle Auswirkungen

Bei den in den finanziellen Auswirkungen aufgeführten Beträge handelt es sich derzeit um die jährlichen Aufwendungen für die Jahreskarten städtischer Unternehmen, die den Ehrenstadtratsmitgliedern bereits heute gewährt werden. Die Steigerung von 2025 auf 2026 ff. resultiert einerseits darauf, dass, entsprechend der Beschlusslage des Stadtrates, ab 2026 die Jahreskarten aller Ehrenstadtratsmitglieder („alte und neue“) über das gesamte Jahr kassenwirksam werden und der Tarifsteigerung bei den Abonnements der EVAG.